

Laibacher Zeitung.

Nr. 289.

Pränumerationspreis: Im Comptole ganzl. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Befreiung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 17. Dezember

Insertionspreis: Bis 10 Zeilen: Imal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20; sonst pr. Zeile 3mal 60 kr., 2mal 90 kr., 1mal 1.20. Insertionsstempel jedesmal 50 kr.

1873.

Nichtamtlicher Theil.

Die Cholera-Epidemie im Sanitätsbezirke Tschernembl ist am 28. November als erloschen erklärt worden. Die Cholera trat in 20 Ortschaften obigen Bezirkes epidemisch auf. Es erkrankten seit Beginn der Epidemie am 9. September bei einem Bevölkerungsstande von 6005 Seelen 449 Personen (139 Männer, 178 Weiber, 132 Kinder), hingegen genasen 292 (96 Männer, 121 Weiber, 75 Kinder und starben 157 (43 Männer, 57 Weiber, 57 Kinder). Das Erkrankungsprozent somit 7.5, das Sterbeprozent 26.

Die Landesregierung fand sich angenehm veranlaßt, dem Bürgermeister Felix Heß und dem Bezirkswundarzte Ferdinand Salkofer in Mötting, dem k. k. Bezirksarzte Dr. Ignaz Pavlič und dem Bezirkswundarzte Anton Pavlin in Tschernembl für die mit Aufopferung geleisteten erspriehlichen Dienste während der im Sanitätsbezirke Tschernembl herrschend gewesenen Cholera-Epidemie den wohlverdienten Dank und die volle Anerkennung auszusprechen.

k. k. Landesregierung.

Laibach, am 12. Dezember 1873.

Der k. k. Landespräsident:
Auerberg m. p.

Vom Tage.

(Journalstimmen.)

Die „N. fr. Pr.“ meldet: „Die interprofessionellen Gesetze ruhen augenblicklich im Kultusministerium. Der Ministerrath hat bisher die Grundprinzipien festgestellt, nach welchen die letzte Umarbeitung und endgültige Redaction erfolgen soll. Das Gesetz wird aus 17 Entwürfen bestehen, welche mit dem Motivenbericht im Laufe des Dezember ihrer Vollendung entgegengehen. Die Entwürfe beziehen sich auf die gesetzliche vollständige Aufhebung des Concordats, die Regelung des Patronatsrechts, die Bestimmung des staatsrechtlichen Aufsichtsrechts über den Klerus, die Vorbildung der Geistlichen, auf das Verhältnis der Katholiken zum Staat. Ein aus dem Ministerrath entsandenes Subcomité wird das Gesetz nochmals durchberathen. Die Einholung der kaiserlichen Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzes im Reichsrath kann daher erst nach der Rückkehr des Kaisers aus Petersburg erfolgen.“

Wie wiener Blätter vernehmen, wird Se. Exc. Justizminister Glaser nach Wiederaufnahme der Reichsraths-Session einen Gesetzentwurf betreffs der Exekutions-Ordnung einbringen. Se. Exc. Finanzminister Freiherr v. Pretis wird einen Gesetzentwurf betreffs Aufhebung der Inseratensteuer einbringen und dem Herrenhause dürfte das Gesetz über

Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes durch Se. Exc. Minister Dr. Unger wieder vorgelegt werden.

Die Landtage werden nun, nachdem der Reichsrath bis 21. Jänner vertagt ist, ihre Beratungen ohne fernere Unterbrechung fortsetzen können. Bis zu den Weihnachtsfeiertagen ist allerdings die Erledigung der wichtigsten Arbeiten kaum möglich, wie anfangs projectirt war, und es wird die Session bis 15. Jänner verlängert werden, wenn der Stand der Beratungen in einzelnen Landtagen dies nöthig machen wird.

Die „Presse“ meldet: „Das vom Reichsrathe beschlossene Gesetz über das 80-Millionen-Anlehen hat die kaiserliche Sanction bereits erhalten und steht dessen Publication im Reichsgesetzblatte unmittelbar bevor.“

Die „Destr. Corr.“ bringt die gesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der geistlichen Pfründen und Pfarregebäude in Erinnerung. Nach dem Ableben eines geistlichen Pfründennachbeters sind zufolge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich von der politischen Bezirksbehörde über den Bauzustand der Pfarrgebäude, und wenn Waldungen oder andere Grundstücke zur Pfründe gehören, auch über diese die entsprechenden Erhebungen unter Zuziehung eines Staatstechnikers, der Kirchen- und Gemeindevorsteher, des Patronatscommissärs, beziehungsweise geeigneter Sachverständigen, dann der Erben des Verstorbenen zu pflegen, um den eventuell anzusprechenden und bei der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde anzumeldenden Schadenersatz festzustellen. Wiederholte Fälle einer Veräußerung haben den Anlaß gegeben, an die Beachtung jener gesetzlichen Bestimmungen zu erinnern. Von der vorgeschriebenen commissionellen Vorkaution kann nur dann Umgang genommen werden, wenn sich die politische Bezirksbehörde auf vollkommen verlässliche Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Gebäude und der Grundbesitz in gutem Stande sind und ein Schadenersatz von den Erben nicht in Anspruch zu nehmen ist.

Die „N. fr. Pr.“ widmet der Erklärung der Declaranten über ihr Nichterscheinen im Reichsrathe einen vollen Leitartikel. Viel Ehre, die sichtlich den Balgereien in der czechischen Presse überlassen bleiben sollte. Diese reproducirt den Wortlaut jener famosen Eingabe, deren Inhalt die „landesübliche Negation der bestehenden Verfassung“ ist, wie sich die „N. fr. Pr.“ ausdrückt.

Der „Polkol“ erklärt sich gegen das rasche Verfahren, womit die Czechen ihrer Mandate verlustig erklärt wurden, ohne daß ihre Eingabe einer näheren Prüfung unterzogen worden wäre.

Die „Nar. L.“ nehmen Notiz von den Rusen: „Es gibt keine czechische Nation“, die in der Dienstagssitzung des Abgeordnetenhauses zu hören waren. Das sei ein sehr aufrichtiges Geständnis derer, welche um

die vollste Macht in Händen zu haben wähnen, und ein Beweis, daß von dieser Seite ein Ausgleich nicht zu erwarten sei. Man wünsche die Nichtexistenz der Nation und denke bereits, daß sie nicht mehr existiere, vergesse jedoch auf die harten czechischen Schädel. —

Die „Pravdy Dennik“ registriert alle die nicht eben schmeichelhaften Titulaturen, welche sich die Jung- und Altcechen in ihren Organen zur Kennzeichnung ihres moralischen und politischen Wertes dem Volke gegenüber als dessen Vertreter gegenseitig beilegen.

„Nar. Listy“ erklären, nicht darauf warten zu wollen, bis es den Altcechen beliebt, in den Landtag zu treten und active Politik zu treiben. Im übrigen bezeichnet das Blatt die Behauptung der „Politik“ als eine Unwahrheit, daß die Declaration auf der Passivitätspolitik beruhe.

Der „Podripan“ erwartet bei den künftigen Landtagswahlen den Sieg der freisinnigen Jungcechen und appelliert in diesem Sinne an die Wähler.

Einen Ausgleich weist „Povel z Pr.“ unter der Firma Herbst als compromittierend zurück und meint, daß die Verfassungspartei sammt ihrem Führer sich einer Illusion hingebend, wenn sie die jetzige Besetzung im nationalen Lager zu Ausgleichsplänen ausnützen wollte. Bestehen solche Pläne, so sei jetzt nicht die Zeit, sie zur Reife zu bringen. Uebrigens billigt er sich der czechische Ausgleich nicht erzielen (??) lassen, und daß die Verfassungstreuen dafür einen entsprechenden Preis bieten, dazu bedürfe es auch einer Weile.

Die polnischen Blätter beschäftigen sich zum Theil mit dem Czartorhyschen Antrage in betreff der Nichtanerkennung der Wahlreform. „Kraj“, „Dz. Pozn.“ und „Gaz. Nar.“ vertheidigen diesen Antrag; letzteres Blatt glaubt auch gegen eine Adresse an die Krone nichts einzuwenden zu haben, findet jedoch die Discussion über dieselbe sehr zeitraubend.

Das „Slovo“ erfährt, daß die Ruthenen die Absicht haben, im Reichsrathe als Regierungspartei aufzutreten und ihre Loyalität gegen Oesterreich, die Krone und die Regierung bei jedem Anlasse zu erweisen.

„Dz. P.“ ist der Ueberzeugung, daß die Majorität des galizischen Landtags den Czartorhyschen Antrag nicht annehmen werde, weil die Annahme desselben mit großen Gefahren für Galizien verbunden wäre; und der „Gaz.“ betrachtet eine Verwahrung gegen die Wahlreform als ein bereits durchgeführtes Gesetz als eine zwecklose und mit der Würde des Landtages unvereinbare Manifestation.

Die „Presse“ widmet der neuen Parteibildung in Ungarn Leitartikel; sie hält die Bildung der Centrumspartei durch Gyuly für das Anzeichen des Niederganges der eigentlichen Tszapartei.

Das „Vaterland“ plädiert in der ungarischen Frage für Senney und läßt sich aus Pest schreiben, das Land stehe am Vorabend großer Ereignisse.

Seuffleton.

Der Kampf ums Dasein.

Roman von Franz Ewald.

(Fortsetzung.)

Fünftes Kapitel.

Vater und Sohn.

Es war eine dumpfe Schwüle, welche über dem Hause des Kaufmanns Stromberg lag. Der alte Kaufherr war bereits seit einiger Zeit leidend und Paul schien eher alles andere denn ein glücklicher Bräutigam zu sein.

Paul saß an der Seite seines Vaters und las ihm vor. Es konnte keinen aufmerksameren, liebevolleren Sohn geben als Paul, und mit herzlichster Freude und herzlichster Dankbarkeit ruhten bisweilen die Augen des alten Mannes auf seinem Sohn.

Solche Momente waren aber gewiß nicht geeignet, ihn heiterer zu stimmen. Das „wie hätte es sein können“ und „wie es war“ bildete einen zu großen Unterschied, als daß es sich an dem „Bret“ begnügen lassen konnte. Er sah auch die düsteren Wolken auf Pauls hoher Stirn und hätte sie so gerne verschweicht.

War's denn nicht mehr möglich? Hätte nicht doch noch alles gut werden können, wenn er seinen Stolz überwand, wenn er die Welt verachtete und seinem Sohn die einst Geliebte zurückgab?

Nein, es war nicht mehr möglich — seit dem Momente nicht mehr, wo Paul dem Kaufmann der Dinge

durch seine Verlobung mit Emilie vorgegriffen. Er hatte den Muth verloren, in die Handlungsweise seines Sohnes einzugreifen und war fest entschlossen, alles gehen zu lassen wie es wollte.

Glücklich aber war er dabei nicht, um so weniger, da er auch bald genug Gelegenheit fand, nicht mehr an das Glück seines Sohnes zu glauben. Tag für Tag sah er neue Beweise, daß Paul und Emilie niemals zusammen glücklich werden konnten, ließen sich doch kaum zwei verschiedenere Charaktere denken. Herr Stromberg fand eine wahre Freude daran, sich mit dem Gedanken zu quälen, daß er einzig und allein an dem Unglücke seines Sohnes Schuld sei und brachte manches mal das Gespräch darauf, um es aufs neue zu erfahren.

So auch heute.

„Paul, ich bin sehr glücklich, daß du wieder bei mir bist“, sagte er nach einer auf kurze Zeit eingetretenen Pause, „und ich fürchte fast den Moment, wo meine Pflichten dich mehr von mir abwenden werden.“

„Das werden Sie nie“, entgegnete Paul warm.

„Ich bin dir sehr dankbar für deinen guten Willen, aber du wirst durch deine Gattin mehr von deinem Vater getrennt werden. Sie wird dich oftmals in Anspruch nehmen und dich mir entziehen.“

„Ich glaube nicht, daß Emilie in dieser Weise anspruchsvoll sein wird“, sagte Paul nicht ohne Bitterkeit.

„Wie meinst du das?“ fragte Herr Stromberg, seinen Sohn scharf ansehend.

„Emilie wird meine Gegenwart nicht so oft beanspruchen. Du weißt, sie ist jung und ihre Neigungen

und Liebhabereien sind den meinigen so ziemlich entgegengesetzt.“

Der alte Mann seufzte.

„Ich habe auch daran gedacht. Aber glaubst du nicht, daß sie dir zu Liebe deine Wünsche berücksichtigen wird?“

„Emilie wird dafür kein Verständnis haben. Aber man muß ihr das zu gute halten. Sie ist so jung und sie hat nie Anleitung gehabt.“

„Leider nicht“, seufzte Herr Stromberg. „Du mußt es meiner Liebe und Sorge zugute halten, wenn ich dir die Frage vorlege, ob du glaubst, glücklich zu werden?“

Ueber Pauls Stirne glitten dunkle Wolken. Er hatte die Frage nicht gerne von seinem Vater gehört, aber nun sie ausgesprochen war, fand er keinen Grund, sie zu umgehen oder gar unbeantwortet zu lassen.

„Ich glaube, mein Glück wird mehr von äußeren Umständen abhängen“, sagte er. „Vielleicht wird unsere Ehe eine glücklichere, als die Aussichten dazu vorhandenen sind.“

Es war ein tiefer Seufzer, der sich bei diesen letzten Worten unwillkürlich über Pauls Lippen stahl, und sein Vater fühlte instinctiv, daß sein Sohn selbst nicht an die Worte glaubte.

„Und wenn dich deine Hoffnung betrüge?“

Paul zuckte die Achseln.

„Lassen wir das Thema fallen“, sagte er freundlich. „Wir dürfen nicht davon sprechen, weil ich nicht mehr zurück kann. Nur wenn Emilie mir selbst die Freiheit zurückgibt, dann mag —“

Der „Corriere Trieste“ polemisiert gegen den vorliegenden Landtag in betreff der deutschen Unterrichts-sprache an der öffentlichen Realschule, hält die italienische Nationalität nicht für gefährdet und erklärt die Ausschließung der deutschen Sprache von großem Nachtheile für eine gemischte Bevölkerung.

Civilehe in Preußen.

Der „Reichsanzeiger“ bringt den Wortlaut des dem preussischen Abgeordnetenhaus vorgelegten Gesetzesentwurfes über die Civilehe und Führung der Civilstandsregister. Der Entwurf lautet:

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Staatsbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2. Die Amtsbezirke der Staatsbeamten werden dergestalt abgegrenzt, daß sie einen oder mehrere Gemeindebezirke umfassen. Größere Gemeinden können in mehrere Bezirke getheilt werden. Für jeden Staatsbeamten werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt. Die Abgrenzung der Bezirke und die Bestellung der Staatsbeamten, sowie deren Stellvertreter geschieht durch den Regierungspräsidenten (Landdrosten). Der vom Staate den Staatsbeamten erteilte Auftrag ist stets wider-rücklich.

§ 3. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher (Bürgermeister) ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk (2), zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben die Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (Amtsvorsteher, Amtsmänner, Hardschöffe, Kirchspielvoigte u. s. w.) mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtsmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 4. Den auf Grund der Bestimmungen des § 3 ernannten Standesbeamten ist von den Gemeinden ihres Amtsbezirks eine im Mangel einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Gemeinden und den Beamten von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) festzusetzende Entschädigung für ihre Mäheverwaltung zu gewähren. Bestellt der Staat andere Personen als die nach § 3 verpflichteten Beamten zu Standesbeamten, so fällt diese Entschädigung der Staatskasse zur Last. Die sachlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen.

§ 5. Den Gemeinden und Gemeindevorstehern werden rücksichtlich der Bestimmungen für §§ 2 bis 4 die selbstständigen Gutsbezirke und die Gutsvorsteher gleich gemacht.

§ 6. Der Regierungspräsident (Landdrost) ist befugt, neben dem ordentlichen Standesbeamten des Hauptbezirks — § 2 — innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen auch Geistliche zu Standesbeamten zu bestellen. Dieselben sind alsdann ermächtigt und verpflichtet, in Beziehung auf diejenigen Personen, welche sich an sie wenden, alle Standesacte mit voller rechtlicher Wirkung zu vollziehen. Durch die Bestellung eines solchen Nebenbeamten wird die Zuständigkeit des ordentlichen Staatsbeamten nicht berührt.

§ 7. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten liegt dem Staatsanwalt bei dem Collegialgericht erster Instanz ob, in dessen Bezirk dieselben ihren Amtssitz haben. Er ist zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern befugt, welche letztere durch das zuständige Gericht zu vollstrecken sind.

§ 8. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heiratsregister, Sterberegister, zu führen.

§ 9. Die Eintragungen in die Standesregister sollen unter fortlaufenden Nummern und ohne Zwischenräume und Abkürzungen geschrieben werden, wobei die erforderlichen Zahlenangaben in Buchstaben auszudrücken sind. Jede Eintragung soll enthalten: 1. Ort und Tag derselben, 2. die Unterschrift des Standesbeamten. Eintragungen, welche auf Grund einer dem Standesbeamten mündlich gemachten Anzeige oder vor demselben abgegebenen Erklärung erfolgen, sind in Gegenwart der Beteiligten vorzunehmen und sollen ferner enthalten: 3. Den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Identität der Beteiligten verschafft hat. 4. Die Bescheinigung des Standesbeamten, daß die Eintragung der Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist. 5. Die Unterschrift der Beteiligten. Schreibensunkundige haben statt der Unterschrift ihr Handzeichen beizufügen, welches vom Standesbeamten zu beglaubigen ist. Zusätze, Eöschungen oder Aenderungen sind am Rande zu bemerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§ 10. Der Standesbeamte hat von jedem Register ein Nebenzemplar zu führen, in welchem jede Eintragung noch am Tage ihrer Vornahme in einer durch den Standesbeamten zu beglaubigten Abschrift nachzutragen ist. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Register unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen im Haupt- und Nebenzemplar abzuschließen und das Nebenzemplar dem Staatsanwalt einzureichen. Der letztere hat dieses nach erfolgter Prüfung dem Gericht zur Aufbewahrung zuzustellen. Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenzemplars in dem Hauptzemplar, dem Register gemacht werden, sind gleichzeitig dem Staatsanwalt in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Der letztere hat dafür zu sorgen, daß diese Eintragungen dem bei Gericht niedergelegten Nebenzemplar beige-schrieben werden.

§ 11. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 8 und 10) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Dieselbe Beweis-kraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit den Registern bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienststempel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind. Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen und Beweis-kraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurtheilen.

§ 12. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. Gegen Zahlung der in dem angehängten Tarif festgesetzten Gebühren müssen die Standesregister zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 11) aus demselben erteilt werden. Die Gebühren bezieht der Standesbeamte. Unermögenden Beteiligten und wo das amtliche Interesse es erfordert, ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebühren frei zu gewähren. Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

§ 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Orts, wo die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 14. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche

Vater; 2. die Hebamme und der Arzt, welche bei der Niederkunft zugezogen waren; 3. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 4. Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§ 15. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 16. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 17. Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 13—16), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 18. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt, bei mehreren Kindern die Zeitfolge der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Ständen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 19. Wenn ein Kind todtgeboren oder bei der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 18 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen. Aus einer solchen Eintragung ist kein Beweis dafür oder dawider zu entnehmen, daß das Kind gelebt habe.

§ 20. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und bei dem Standesbeamten des Orts der Auffindung die Eintragung und in das Geburtsregister zu beantragen. Dieselbe soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde oder die Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche man ihm beilegt.

§ 21. Das Anerkenntnis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dasselbe in Person vor dem Standesbeamten bei der Eintragung des Geburtsfalles oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben worden ist.

§ 22. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung des Staatsanwalts nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. Die Kosten dieser Ermittlung sind durch das zuständige Gericht von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

§ 23. Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesacten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde durch Anerkenntnis oder richterliches Urtheil, Legitima-

„Das wird sie niemals,“ unterbrach Herr Stromberg seinen Sohn fast heftig.

„Man weiß das nicht,“ sagte Paul nachdenklich. „Meine Vergangenheit kann einem reichen, schönen, jungen Mädchen wohl ein Stein des Anstoßes sein.“

Er wollte noch mehr sagen, denn in diesem Augenblick zog die Erinnerung an das in Emilien's Boudoir aus ihrem Munde Gehörte an seinem inneren Auge vorüber. Aber er schwieg.

„Aber warum hat sie dich nicht von sich gewiesen, als du um ihre Hand bei ihr selbst anhieltest?“

„Früher mag sie noch nicht so bekannt gewesen sein. Du weißt, es gibt immer barmherzige Seelen, welche es sich zur höchsten Wonne annehmen, Streit und Unfrieden zu säen, und ich habe allen Grund zu vermuthen, daß dies bei meiner Braut Emilie der Fall sein wird.“

„Wie war ich verblendet, mich deiner ersten Liebe entgegenzusetzen!“ rief der Greis, von Schmerz und Reue überwältigt, aus.

Paul war todtentleich.

„Vater, sprich nicht mehr davon,“ versetzte er abwehrend. „Ich kann nicht an Marie denken, ohne mir die bittersten Vorwürfe zu machen, daß ich ihr dennoch die Treue gebrochen habe.“

„Paul! Paul! ich bin ein unglücklicher, verlorener Mann,“ fuhr Herr Stromberg fort.

„Das soll kein Vorwurf für dich sein, Vater, gewiß nicht. Ich kann es mir klar genug vorstellen, daß es für dich damals kaum eine Möglichkeit gab, in eine Verbindung mit Marie zu willigen.“

„Versuche nicht, mich zu trösten — kann ich mich doch selbst nicht über meine Grausamkeit trösten.“

Paul blickte seinen Vater erstaunt, fast furchtsam an. So hatte er ihn niemals sprechen hören.

„Weshalb und was jetzt noch mit der Vergangenheit quälen? Marie ist todt —“

„Aber wenn sie es nun nicht wäre?“ schrie Herr Stromberg in einem Paroxysmus des Schmerzes, um im nächsten Augenblick über seinen unbefonnenen Ausruf zu erschrecken.

Doch Paul hatte nicht einmal die Worte in der Bedeutung erfaßt, in welcher derselbe sie ausgesprochen, er war nur erstaunt, seinen Vater so außerordentlich aufgeregert zu finden.

„Wenn sie es nicht wäre,“ sagte er mit einem schweren Seufzer. „Dann würde wohl alles anders sein.“

„Und gesetzt den Fall,“ fuhr der Kaufmann fort, „nehmen wir an, es wäre so — du hättest in Erfahrung gebracht, daß Marie noch lebte, nachdem du dich mit Emilie verlobt, was würdest du in dem Falle gethan haben?“

Durchdringend ruhten die Augen des Greises an seinem Sohne.

„Welche Frage!“ rief Paul aus.

„Würdest du das Gerede der Welt nicht fürchten? Würdest du dich darüber hinwegsetzen können?“ fuhr Herr Stromberg, ohne Pauls Einwurf zu beachten, fort.

Jetzt erst wurde Paul aufmerksam. Sein Gesicht nahm eine Leichenfarbe an und er zitterte an allen Gliedern.

„Vater,“ murmelte er tonlos, was bedeutet dies?

Du erweckst Hoffnungen in meiner Brust — die grau-sam sind.“

„Mache dir keine Hoffnung, Paul,“ sagte der alte Herr fast rauh. „Aber ich muß weiter fortfahren — ich weiß nicht, was mich dazu treibt. Höre also weiter. Du mußt dich hinetunden, damit ich Ruhe habe — ich ertrage dies nicht länger. Sprich, würdest du mich verachten, wenn ich meine Hand dazu geboten hätte, dich damals zu betriegen und zu verrathen? Würdest du dich nicht von mir wenden, wenn du wüßtest, daß ich mich zu einem Betrüge hergegeben, um dich von Marie zu trennen?“

Paul war keiner Antwort fähig, er fühlte seine Sinne schwinden.

„Sprich, Paul — ich muß es wissen.“

„Ich würde dich betlagen,“ sagte Paul langsam. „Du hättest dann eine größere Sünde begangen, als du verantworten könntest.“

„Du würdest mir das niemals verzeihen?“

„Niemals, niemals,“ sagte jetzt Paul rauh und hart. „Ich habe dich für in Vorurtheilen befangen gehalten — niemals glaubte ich dich einer schlechten Handlung fähig.“

„Schlechten Handlung, Paul?“ Hast du dir das Wort überlegt?“ fragte Herr Stromberg athemlos.

„Ja, ich habe es mir überlegt, für eine solche Handlungswiese hätte ich keinen andern Ausdruck.“

„O, Paul, du bist grausam — du weißt nicht, wie mich deine Worte treffen. Und doch bin ich nicht ganz so schuldig.“

(Fortsetzung folgt.)

tion, Adoption etc.), sind auf den Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung beizuschreiben, wenn der rechtliche Vorgang, welcher der Veränderung zu Grunde liegt, durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

§ 24. Eine bürgerlich gültige Ehe kann nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

§ 25. Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte, welcher zu deren Abschluß mitgewirkt, nicht der zuständige gewesen sei.

§ 26. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

§ 27. Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für dessen Anordnung ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 25 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 28. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 27) die zur Eingehung der Ehe gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1. ihre Geburtsurkunden; 2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Beteiligten festgestellt wird. Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatfachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 29. Das Aufgebot muß bekannt gemacht werden: 1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, wofür die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat oder seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes oder früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten. Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause oder sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

(Schluß folgt.)

Politische Uebersicht.

Laibach, 16. Dezember.

Das ungarische Ministerium beantwortete im ungarischen Abgeordnetenhaus die Interpellation betreffs der Cabinetskrise, daß der König die Demission des Finanz- und Communicationsministers angenommen habe, jedoch wünsche, daß dieselben bis zur Ernennung der Nachfolger verbleiben. Eine weitere Cabinetsänderung sei nicht bevorstehend. Die Antwort wird mit 161 gegen 125 Stimmen zur Kenntnis genommen, nachdem die unklare erste Abstimmung eine erregte, theilweise stürmische Debatte zur Folge gehabt, weil die Fractionen der Linken mit der Centrapartei in Majorität zu sein glaubten. — In der Parteiconferenz gab, wie man der „Presse“ schreibt, Minister Pauler im Namen Szlavys die Erklärung ab, daß die Verhandlungen betreffs der Festsetzung des Finanzportefeuilles einen günstigen Verlauf nehmen und die Entscheidung demnächst erfolgen werde.

Das zwischen dem deutschen Reich und Belgien getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Reichszähigkeit der Actiengesellschaften wird nunmehr, nachdem der deutsche Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, am 1. Jänner 1874 in Wirkksamkeit treten. — Die liberale Partei in Preußen projectirt ein ganz interessantes Mandat für die Reichstagswahlen; sie beabsichtigt nemlich, sämtliche preussischen Bischöfe zu Reichstagsabgeordneten zu wählen, einmal, um durch diese Wahl eine entschiedene Demonstration gegen die Regierung zu machen, zum andermal, um auf diese Weise die Visaforte kraft ihres Reichstagsmandats gegen gerichtliche Verfolgung zu sichern. — Die „Berliner Börsenzeitung“ meldet: Die deutsche Regierung theilt sich für Rechnung deutscher Reichsmittel mit 24 Millionen Reichsmark am ungarischen Anlehen.

Wie der „A. A. Ztg.“ aus München vom 13. d. M. geschrieben wird, werden die schon vor einiger Zeit in Aussicht gestellten Gesegentwürfe zur Reform der Districts- und der Kreisvertretung, des Districts- und des Landrathgesetzes dem bairischen Landtage während seiner dormaligen Session nicht mehr vorgelegt werden. Es sollen überhaupt außer einem Eisenbahngesetz wichtige Vorlagen nicht mehr an die jetzt versammelte Kam-

mer gelangen, so daß ihre Hauptaufgabe die Erledigung des Budgets bleiben wird.

Die bulgarische Kammer nahm Anlaß, in ihrer Verantwortung der Thronrede mit Bezug auf die jüngste Circularnote der Pforte dem Fürsten unter anderm zu erklären, die Kammer erwarte, „daß die fürstliche Regierung in Zukunft noch recht viele Conventionen mit auswärtigen Mächten abschließen werde.“

Die spanische Regierung beabsichtigt allen Ernstes, ihre inneren Feinde niederzuwerfen. Durch Decret vom 6. d. M. werden binnen dreißig Tagen alle jungen Männer, welche in die Reserve von 1873 eingeschrieben sind, zu den Fahnen gerufen.

Tagesneuigkeiten.

— (Vom preussischen Hofe.) Ihre Majestät die Königin-Witwe Elisabeth von Preußen ist gestorben. (Die Königin-Witwe Elisabeth Luise, geb. 13. November 1801, Tochter weiland Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph I. von Baiern, Schwester weiland Ihrer kais. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Sophie so wie Zwillingeschwester Ihrer Majestät der Königin-Witwe Amalia Augusta von Sachsen, wurde in München durch Procurator am 16. November und in Person in Berlin am 29. November 1823 mit weiland Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm von Preußen vermählt.)

— (Bestrafung eines hohen Priesters.) Das Stadtgericht in Breslau verurtheilt den Fürstbischöflichen Präbiter in contumaciam wegen 29 ungesetzlicher Anstellungen zu 11,600 Thalern Geldbuße, eventuell zu zweijährigem Gefängnis.

— (Cholera.) Vom Donnerstag den 11. d. abends bis Freitag den 12. d. abends sind in München 25 Erkrankungen und 14 Sterbefälle an Cholera zur amtlichen Meldung gelangt. Der Gesamtstand seit Beginn der Epidemie ist 1646 Erkrankungen, 747 Todesfälle.

— (Schiffsbrand.) Aus Havre wird unterm d. M. telegraphirt: In diesem Augenblicke sieht in unserem Hafen der mit Baumwolle beladene „Preston“ in Flammen. Von 3000 Ballen Baumwolle waren 1500 ausgeladen. Die Arbeiter sind im Gange. Dieses Schiff war am 7. d. aus Neu-Orleans angekommen.

Locales.

Krainer Landtag.

5. Sitzung.

Laibach, 16. Dezember.

Landeshauptmann Dr. Ritter v. Kaltenegger eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 25 Minuten; das hohe Haus ist beschlußfähig; vonseite der kaiserlichen Regierung anwesend: Der Herr k. l. Landespräsident Alexander Graf Auersperg.

Der Schriftführer verliest das Protokoll über die vierte Sitzung in deutscher Sprache; dasselbe wird verifiziert.

Der Landeshauptmann theilt die Einkäufe mit.

Dem Abgeordneten Tavčar wird ein achttägiger Urlaub bewilligt.

Die überreichten Gesuche: 1. des Malers Franke um eine Geldunterstützung aus Landesmitteln zur Fortsetzung seiner akademischen Kunststudien in Rom und 2. der Studierenden aus Krain in Graz um eine gleiche Unterstützung behufs der Vollendung ihrer Studien in Graz, werden dem Finanzausschusse zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen.

Abg. Deschmann und Genossen richten an die Landesregierung nachfolgende Interpellation:

„Den 7. d. Mis. starb im Markte Wippach der dortige Advocat Dr. Stefan Spazzapan nach Empfang des Sacramentes der letzten Delung. Bei der auf den 9. Dezember bestimmten Beerdigung wurde jedoch vom dortigen Pfarrdechant die geistliche Assistenz und das Glockengeläute trotz wiederholten Ansehens der Angehörigen des Verstorbenen und der Bürgerschaft des Marktes standhaft verweigert, worauf letztere den geachteten Mitbürger unter großer Theilnahme der Bevölkerung ohne Geläute und ohne kirchliche Assistenz beerdigte.“

Dieser Vorfall hat nicht nur im Markte Wippach und in dessen Umgebung, sondern auch anderwärts die Gemüther aufgeregt und mitunter ernste Besorgnisse wachgerufen.

Zwar ist mit dem Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der österreichischen Staatsbürger R. G. Bl. Nr. 142 die Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährleistet, aber eben der vorliegende Fall veranlaßt die Unterzeichner dieser Interpellation mit Rücksicht auf § 19 der Landesordnung für Krain, wornach der Landtag auch berufen ist, über die Rückwirkung allgemeiner Gesetze auf das Wohl des Landes zu berathen und Anträge zu stellen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob jene kostbare freiheitliche Errungenschaft bei einer derartigen Handhabung der Kirchengewalt in Krain nicht vollends in Frage gestellt erscheine.

Das Auffallende an dem erwähnten Vorfall liegt nicht so sehr in der Verweigerung der kirchlichen Functionen bei der Beerdigung eines Glaubensgenossen, sondern vielmehr in dem Umstande, daß das Geschehen konnte, ob schon dem Verstorbenen kurz vor seinem Tode das Sacra-

ment der letzten Delung gespendet worden war. Ein derartiger Widerspruch in der Ausübung und Verweigerung kirchlicher Functionen ist sicherlich in den kanonischen Satzungen nicht begründet und dürfte bisher in der kirchlichen Praxis nirgends vorgekommen sein.

Es versuchte zwar der Herr Dechant sein Vorgehen in einer Predigt vor seinen Pfarrkindern zu rechtfertigen; allein die öffentliche Meinung ist des Dafürhaltens, daß der Herr Dechant nicht als Priester der Religion der christlichen Nächstenliebe gehandelt, sondern einen Act politischer Parteilichkeit an dem Verstorbenen geübt habe, welcher durch eine Reihe von Jahren gegen ihn als das Haupt und den Führer der clericalen Partei im wippacher Thale in der entschiedensten und, wie es die jüngsten Wahlerfolge zeigten, schließlich siegreichen Opposition gestanden war.

Ebenso bestrebend erscheint der weitere Umstand, daß auf ein von Wippach aus an das fürstbischöfliche Ordinariat ergangenes telegraphisches Ansuchen um Aufhebung des Nachspruches des Herrn Dechantes die latorische telegraphische Rückantwort erfolgte, „daß eine Antwort nicht erfolgen kann“.

Demnach dürften die Katholiken Kroains in kirchlichen Angelegenheiten einzig und allein dem Richterspruche ihrer unmittelbaren Seelsorger anheim gestellt sein.

Nun aber nimmt die krainische Geistlichkeit an allen Fragen der Politik einen hervorragenden thätigen Antheil, ja sie hat in wiederholten Placaten und Wahlausrufen sowie durch ihre Blätter und Vereine erklärt, daß ihr die politische Führerrolle über die Landbevölkerung gebühre; es ist sonach mit vollem Grund zu besorgen, daß die uncontrolierte und inappellable kirchliche Jurisdiction geistlicher Parteiführer die ärgsten Ausschreitungen der Parteilichkeit mit dem Deckmantel der kirchlichen Autorität vor den Augen der gläubigen Menge verdecke, daß die liberalen Reformbestrebungen als Angriffe gegen Kirche und Geistlichkeit den von diesen beherrschten, politisch unversöhnten Volksmassen bezeichnet und sehr bedenkliche Sührungen und gegenseitige Gehässigkeiten in der Bevölkerung heraufbeschworen, daß schließlich, wenn auch nicht auf die politischen Gegner selbst, so doch auf deren Angehörige durch Androhung kirchlicher Censuren in Sterbefällen sehr gefährliche Pressionen ausgeübt werden, wodurch die gesetzlich garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit in Krain in sehr bedenklicher Weise bedroht erscheint.

In Erwägung nun, daß die h. Regierung in entschließener Weise dem wuchernden Mißbrauche der Kanzel zu steuern bestrebt ist;

in weiterer Erwägung, daß die Staatsgewalt zunächst berufen ist, Ausschreitungen der Kirchengewalt, wodurch der Genuß eines durch die Staatsgrundgesetze den Staatsbürgern garantierten Rechtes verkümmert werden soll, gebührend zurückzuweisen, stellen die Befertigten an den Herrn Regierungsvertreter die Interpellation:

Ob die h. Landesregierung aus Anlaß der verweiger- ten kirchlichen Functionen beim Begräbniß des Advocaten Dr. Stefan Spazzapan irgend welche Erhebungen gepflogen und allenfalls hierüber etwas verfügt habe.

Laibach, den 16. Dezember 1873.

Unfertigt ist die Interpellation von den Abgeordneten: Deschmann, Apfaltrern, Margheri, Langer, Gariboldi, Braune, Dr. Suppan, Savinschegg, Rastern, Razlag, Blagaj, Franz Rudesch, Zarnik, Bajorg, Ljurn.“

Der Herr Landespräsident Graf Auersperg beantwortet diese Interpellation sofort, um irrigen Ansichten entgegenzutreten. Der Herr Regierungsvertreter theilt mit, daß er am 7. d. von Dr. Rojic aus Wippach ein Telegramm nachstehenden Inhaltes empfangen habe: „Dr. Spazzapan nach Empfang der letzten Delung gestorben, Dechant verweigert Geläute und Assistenz, ersuche um Fürsprache beim Fürstbischöf.“ Der Herr Landespräsident theilt weiteres mit, daß er sich in der Erwägung, als es sich im vorliegenden Falle um eine rein kirchliche Function handelte, zu einer weltlich-behördlichen Einmischung nicht für berechtigt hielt und das Telegramm dem fürstbischöflichen Ordinariate abgetreten hat.

Diese Interpellation gelangt nun zur Debatte.

Abg. Kramarič spricht in heftigen höchst unparlamentarisch gewählten Ausdrücken gegen die persönlichen Eigenschaften Spazzapans.

Abg. Deschmann hält es für eine Ehrenpflicht, das Andenken des Verstorbenen, eines wackern Kämpfers für Fortschritt und Volksaufklärung, vor Verunglimpfung in Schutz zu nehmen, und soweit es die Verhältnisse gestatten, intolerante Acte durch eine große Anzahl der Mitglieder dieses hohen Hauses entsprechend zurückzuweisen. Der intolerante Act des wippacher Dechantes habe nicht nur im Orte selbst, sondern auch sonst im Lande große Unruhe verursacht. Niemand könne zu kirchlichen Acten gezwungen werden, die Unterzeichner der Interpellation beabsichtigen auch keineswegs, die Regierung zu irgend welchem Einschreiten zu veranlassen. Redner würdigt vollkommen die schwierige Stellung der Regierung diesem Falle gegenüber, jedoch der öffentlichen Meinung der liberal gesinnten Krainer auch in diesem Hause Ausdruck zu geben, erachten die Interpellanten als ihre Pflicht.

Abg. Dr. Zarnik betont, daß der Verstorbene die letzte Delung, also ein Sacrament der katholischen Kirche empfangen habe, daß er also als Angehöriger der Kirche gestorben. Um so ungerechtfertigter und schroffer stehe die Handlungsweise des wippacher Dechantes da, der sich doch der Worte der heil. Schrift hätte erinnern

